

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma kelvoplast-itech GmbH für Geschäfte im Bereich der Europäischen Union

1. Geltung

1. Unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer i. S. des § 14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen Sondervermögen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Abweichende und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur für den jeweiligen Einzelvertrag.

2. Vertragsabschluss

1. Unsere Bestellungen sowie unsere Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind nur bindend, wenn sie schriftlich bzw. fernschriftlich erfolgen, eine Bestellnummer und den Namen des Bestellers enthalten und von mindestens zwei Zeichnungsberechtigten unterzeichnet sind. Die Bindung entfällt in jedem Fall, wenn uns nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine schriftliche, gleichlautende Auftragsbestätigung des Lieferanten unter Angabe der Bestellnummer zugeht.
2. Jede Bestellung von uns gilt nur unter der ausdrücklichen Bedingung als erteilt, dass der Lieferant im Zusammenhang mit der Auftragserteilung keinem unserer Mitarbeiter irgendwelche Vorteile verspricht oder gewährt. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bedingung sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Hinblick auf den Verstoß behalten wir uns vor.
3. Eingehende Angebote von Lieferanten sind für uns kostenfrei und unverbindlich.
4. Unsere Mitarbeiter, soweit es sich nicht um Organe der Gesellschaft, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte handelt, sind nicht bevollmächtigt, verpflichtende Erklärungen für uns abzugeben.

3. Preise

1. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis Lieferung "frei Haus einschließlich Verpackung" ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
3. Sollten zur Ausführung der Bestellung dort nicht genannte Arbeiten erforderlich werden, ist uns dies umgehend mitzuteilen. Ohne unsere schriftliche Zustimmung zur Ausführung solcher zusätzlichen Leistungen erstatten wir keine hierfür entstehenden Kosten.

4. Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung hat in zweifacher Ausfertigung unter Angabe unserer Bestellnummer, des Bestellers und unter Angabe des der Sendung beigefügten Lieferscheines zu erfolgen. Für jede Bestellung von uns ist eine separate Rechnung durch den Lieferanten auszustellen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
2. Wir zahlen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3% Skonto innerhalb zehn Tagen oder rein netto innerhalb 30 Tagen ab Lieferung durch Überweisung auf ein in der Rechnung genanntes Konto des Lieferanten oder durch Aufrechnung mit Gegenforderungen.
3. Zahlungen mit Scheck und Wechsel behalten wir uns vor.
4. Zahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt und bedeuten kein Anerkenntnis der Mängelfreiheit oder des Verzichts auf die Geltendmachung uns zustehender Gewährleistungsrechte.
5. Unser Verzug setzt eine schriftliche Mahnung nach Fälligkeit voraus.

5. Liefergegenstand/Kaufgegenstand

1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung sind unsere Bestellung sowie von uns übergebene Spezifikationen und Fertigungsunterlagen (Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle etc.) maßgebend und verbindlich. Liegen keine Vorgaben oder Spezifikationen unsererseits vor, gelten die einschlägigen DIN-Normen. Sofern keine DIN-Normen bestehen, gelten die entsprechenden Euro-Normen als vereinbart, mangels solcher der Handelsbrauch. Elektroteile müssen den Spezifikationen des „Verbandes Deutscher Elektroingenieure“ entsprechen.
2. Unberührt hiervon bleiben die Pflichten des Lieferanten, Spezifikationen und Fertigungsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung zu überprüfen und uns auf eventuelle Unstimmigkeiten oder auf erkennbare Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen sowie die Eigenverantwortlichkeit des Lieferanten bei der Ausführung des Auftrages.
3. Die Lieferung muss in Ausführung und Umfang unserer Bestellung bzw. unserem Abruf entsprechen. Zur Abnahme von Mehrmengen sind wir nicht verpflichtet. Mindermengen verpflichten den Lieferanten zur sofortigen Nachlieferung. Gewichts- und/oder Mengenunterschreitungen von mehr als zehn Prozent, die zu einer Behinderung unserer Arbeitsabläufe führen, berechtigen uns vom Vertrag zurückzutreten, sofern eine von uns schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist für eine Nachlieferung vom Lieferanten nicht eingehalten wird.
4. Fehlmengen, deren Warenwert eine Nachlieferung nicht rechtfertigt, berechtigen uns zu Kürzungen der Rechnung in Form einer Belastungsanzeige.
5. Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Wir sind berechtigt, Lieferungen in Teilmengen abzurufen.
6. Soweit bestellte Ware noch nicht hergestellt ist, können wir Änderungen in Konstruktion und Ausführung verlangen, sofern dadurch nicht eine grundlegende Änderung der Bestellung eintritt.

6. Liefertermine, Verzug

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Bestelldatum.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Auch Fälle höherer Gewalt sowie sonstige, vom Lieferanten nicht zu vertretende und für diesen nicht vorhersehbare Lieferverzögerungen, sind uns nach Bekanntwerden unverzüglich anzuzeigen. Hält die Verzögerung länger als zwei Monate an, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
5. Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir unbeschadet des Rechts zum Nachweis eines höheren Schadens berechtigt, einen pauschalen Verzugschaden zu verlangen, der für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 10 % des Wertes der zu liefernden Ware ausmacht. Der Lieferant ist berechtigt nachzuweisen, dass uns ein Schaden nicht entstanden ist. Unsere Rücktrittsrechte gem. Absatz 4. bleiben unberührt.

7. Versand, Annahme, Gefahrübergang und Dokumente

1. Lieferung und Versand an uns haben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Dies gilt auch für eventuelle Rücksendungen. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Lieferant.
2. Die Gefahr geht mit Übergabe der Lieferung an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über.
3. Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer, des Bestellers, des Bestelldatums und unserer Artikel- bzw. Zeichnungsnummer beizufügen. Bei einem Verstoß sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche gegen uns herleiten kann. Kosten einer berechtigten Annahmeverweigerung trägt der Lieferant.

4. Wird auf unsere Veranlassung die Lieferung direkt an Dritte versandt, so sind wir hiervon unverzüglich mittels einer Versandanzeige zu benachrichtigen. Preise dürfen dem Dritten vom Lieferanten nicht bekannt gemacht werden. Bei Verstößen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.
5. Sind wir aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von anderen, von uns nicht zu vertretenden oder nicht vorhersehbaren Umständen, insbesondere aufgrund von Arbeitskämpfen, an der Annahme der Lieferung gehindert, so ruht unsere Annahmepflicht. Wir werden solche Umstände umgehend anzeigen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen. Ansprüche entstehen für den Lieferanten hieraus nicht. Ruht unsere Annahmeverpflichtung über die Dauer von zwei Monate hinaus, so ist der Lieferant seinerseits nach Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen hin zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Falle sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Wir sind berechtigt, nach entsprechender Reklamation Kleinreparaturen selbst auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

9. Schutzrechte/Sicherheitsvorschriften

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung solcher Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die diesbezügliche Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.
5. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die zu liefernden Waren unter Beachtung von Ziff. 5 dieser Bedingungen (Liefergegenstand/Kaufgegenstand) so herzustellen, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, entsprechen.

10. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist zu strikter Geheimhaltung verpflichtet. Es ist ihm nicht gestattet, ihm von uns überlassene Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle etc. zu vervielfältigen, es sei denn, es ist für die Produktion nötig, oder Dritten bekanntzumachen oder an Dritte weiterzugeben, es sei denn, unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung hierzu liegt vor.
2. Alle Unterlagen und eventuell gefertigte Kopie hiervon sind uns nach Auftragsabwicklung bzw. bei Nichtzustandekommen oder Rückabwicklung des Vertrages herauszugeben.
3. Nach unseren Angaben hergestellte Gegenstände dürfen Dritten, insbesondere unseren Wettbewerbern und Kunden nicht angeboten oder an diese geliefert werden.
4. Bei Verstößen des Lieferanten gegen die vorstehenden Geheimhaltungspflichten ist dieser, unbeschadet unseres Rechts Schadensersatz zu fordern, verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe dem Doppelten des Netto-Auftragswertes entspricht.

11. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

1. Das Eigentum an der Lieferung geht mit Zahlung auf uns über.
2. Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

12. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretungsverbot

1. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Lieferanten ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.
2. Die Übertragung der Ausführung der Bestellung an Dritte oder die Abtretung von Forderungen oder Rechten im Zusammenhang mit der Bestellung an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

13. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

14. Schlußbestimmungen, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Linsengericht/Hessen. Wir sind berechtigt, den Auftraggeber auch am Gericht seines allgemeinen Gerichtsstands zu verklagen.
3. Sofern sich für aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen.